



STALZER
Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

DAS NEUE STMK. FEUERUNGSANLAGENGESETZ

Alles Wissenswerte im Überblick

gesamtes Gesetz zu finden unter www.ris.bka.gv.at

StFAnIG 2016 LGBl.Nr.57/2016 und StFAnIVO 2016 LGBl Nr. 58/2016

Das neue Stmk. Feuerungsanlagengesetz (Stmk. FAnIG) soll einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und zur effizienten Energienutzung sowie der CO₂ Reduktion leisten. Dazu sind bezüglich Heizungsanlagen emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich. Vom Prüfberechtigten vorgenommenen Messungen sind verpflichtend in die Heizungsdatenbank des Landes Stmk. einzugeben, vom öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer ist zu kontrollieren, ob jede Heizungsanlage in den vorgegebenen Prüffristen innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzwerte liegt. Anlagen ohne Messungen sowie Anlagen welche außer Limit liegen sind den entsprechenden Behörden schriftlich zu melden. Anlagen die die Grenzwerte nicht erfüllen sind in den gesetzlichen Fristen entweder entsprechend zu adaptieren oder auszutauschen. Für alle Heizungsanlagen - unabhängig vom verwendeten Brennstoff - sind verpflichtende Abgasmessungen vorgesehen. Weiters wurden bezüglich der Energieeffizienz Rahmenbedingungen zur Durchführung der Inspektion festgelegt, die ebenfalls zu einer Emissionsminderung und zur effizienten Energienutzung beitragen sollen.

WAS WIRD DURCH DAS STMK. FANIG GEREGLT?

DIE ERRICHTUNG UND AUSSTATTUNG VON HEIZUNGSANLAGEN

Die Verordnung enthält nähere Angaben zur Errichtung und zum Einbau von Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerken (BHKW). Jede Neuerrichtung bzw. jeder Tausch einer Feuerstätte, Heizungsanlage oder eines BHKWs ist dem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer und der Baubehörde schriftlich mit entsprechenden Unterlagen zu melden. Für jede Heizungsanlage bzw. jedes BHKW muss ein Anlagendatenblatt, welches die wesentlichen technischen Daten der Anlage enthält, vorliegen. Dieses ist bis zur nächsten Überprüfung zu erstellen und auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren. Neuanlagen sind vom öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer in der Stmk. Heizungsdatenbank zu erfassen.

DIE GRENZWERTE

Das Stmk. FAnIG gibt die Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen

und BHKW für die durchzuführenden Überprüfungen vor Ort an. Die höchstzulässigen Grenzwerte hängen von der Art des Brennstoffes und der Nennwärmeleistung der Heizungsanlage ab. Für Heizungsanlagen und BHKW, die mit nicht standardisierten Brennstoffen betrieben werden, gibt es eigene Grenzwerte.

Ab 400 KW ist eine umfassende Prüfung gemäß §12 Stmk. FAnIG erforderlich. Auf Anfrage empfehlen wir gerne eine entsprechende Fachfirma.



STALZER
Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

**FOLGENDE GRENZWERTE SIND BEIM BETRIEB VON
HEIZUNGSANLAGEN EINZUHALTEN:**

Bei Betrieb mit festen Brennstoffen (normgemäße Mittelwert-Messung)

	< 50 KW		> 50 KW	
	händisch	automatisch	biogen	fossil
Abgasverluste	20	19	19	19
CO mg/m ³	3500	1500	800	1000

Der Bezugssauerstoffgehalt für biogene Brennstoffe ist 11%, für fossile 6%

Bei Betrieb mit flüssigen Brennstoffen

	< 50 KW	> 50 KW
Abgasverluste in %	10	10
CO mg/m ³	100	100
Rußzahl	1	1

Der Bezugssauerstoffgehalt für biogene Brennstoffe ist 11%, für fossile 6 %

Bei Betrieb mit gasförmigen Brennstoffen

	< 50 KW	> 50 KW
		biogen
Abgasverluste in %	20	19
CO mg/m ³	3500	800

Der Bezugssauerstoffgehalt ist 3 %.

DIE ZULÄSSIGEN BRENNSTOFFE (laut Typenschild) SOWIE

DIE LAGERUNG VON FESTEN BRENNSTOFFEN

Für Heizungsanlagen dürfen nur die vom Hersteller genannten zulässigen Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden. Das Verbrennen sonstiger Brennstoffe, insbesondere Abfälle jeglicher Art, ist verboten. Rechnungen über den Brennstoffeinkauf sind aufzubewahren.

Günther Stalzer Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer Ölbrennerservice
8225 Pöllau, Görzgasse 142 T.: 03335-2276 0664-2814483 gstalzer@htb.at www.stalzer.info



STALZER

Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

DIE ÜBERPRÜFUNGEN VON HEIZUNGSANLAGEN UND BHKW

Heizungsanlagen und BHKW sind innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung (Abgasmessung) zu unterziehen, bei welcher

die Errichtung und Ausstattung der Heizungsanlage sowie die Einhaltung der Grenzwerte und das Vorhandensein des Anlagendatenblattes, kontrolliert

werden. Messungen im Rahmen von Service-Arbeiten, welche nicht in die Datenbank eingetragen werden (zB Messstreifen) sind nicht ausreichend!

DIE EINFACHE ÜBERPRÜFUNG (ABGASMESSUNG)

GEMÄSS § 21 Stmk. FAnIG UND DEREN INTERVALL

Bei der einfachen Überprüfung wird die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte überprüft. Heizungsanlagen und BHKW sind spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme einer solchen Abgasmessung zu unterziehen.

Anschließend sind folgende Intervalle einzuhalten:

alle zwei Jahre:

xxbei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit

diese mit Öl, Holz, Hackgut, Pellets, Koks oder Kohle betrieben werden

jährlich:

xxbei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung

ab 50 kW und bei Blockheizkraftwerken

Das Ergebnis der einfachen Überprüfung ist vom Prüforgan im Prüfbericht einzutragen. Der Prüfbericht ist mindestens bis zur nächsten Überprüfung bei der Anlage aufzubewahren.

Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer führt die Messung gerne für Sie mit bestens geschulten Mitarbeitern und regelmäßig gewarteten und überprüften modernen Meßgeräten durch. Unsere Mitarbeiter sind selbstverständlich in die Liste der Sachverständigen gemäß § 25 Stmk. FAnIG eingetragen.

Stand 01/2017



STALZER

Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

